

Thesen der WWA zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

in der Flussgebietseinheit Weser

für den Vorstand:

Dr. Walter Hölzel

WWA

Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V.

22. März 2014

Internationaler Tag des Wassers

Thesen der WWA zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Weser

I. Die Fristen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie müssen eingehalten werden

Die Frist zur Umsetzung der Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie läuft mit dem Jahre 2015 ab. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Fristverlängerung bis 2021 bzw. 2027 in Anspruch genommen werden. Die Bundesregierung hat bisher weder im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser (2009) noch in dem seit 2012 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren eine Fristverlängerung beantragt. Es sind aber keine Anstrengungen erkennbar, die Qualitätsziele der WRRL fristgerecht zu erreichen.

II. Die K+S AG versucht, das europäische Wasserrecht zu ihren Gunsten in der Flussgebietseinheit Weser außer Kraft zu setzen

Auch die K+S AG hat nichts unternommen, um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie fristgemäß zu erreichen. Das so genannte "360-Millionen-Euro-Maßnahmenpaket zum Gewässerschutz" reduziert die Salzbelastung der Werra nicht, vielmehr können ab 2017 die Grenzwerte in der Werra nicht mehr eingehalten werden. Das Unternehmen hat deshalb eine weitere Verklappungsstelle für ihre Abwässer an der Oberweser beantragt. Diese Option setzt zwingend voraus, dass die Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie herabgestuft werden.

III. Der Bewirtschaftungsplan der FGG Weser und die Empfehlungen des so genannten Runden Tisches genügen nicht den Anforderungen der EU-Kommission für eine Verlängerung der Fristen oder für eine Herabstufung der Qualitätsziele

In ihrem Schreiben vom 11. Dezember 2013 hat die EU-Kommission die Handlungsfreiheit der Bundesregierung deutlich eingeschränkt. Sie macht klar, dass sie hinhaltendes und verschleiernes Verhalten der deutschen Behörden nicht länger akzeptieren wird. Weder der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser noch die bisherigen Einlassungen der Bundesregierung im Vertragsverletzungsverfahren reichen aus, um eine Fristverlängerung zu beantragen. Sowohl die Bundesregierung als auch die Flussgebietsgemeinschaft Weser stützen sich bei ihren Einlassungen auf die Empfehlungen des Runden Tisches "Werra/Weserversalzung und Kaliproduktion". Die Vorarbeit des Runden Tisches muss deshalb als unzureichend angesehen werden.

An eine Herabstufung der Qualitätsziele der EU-WRRL, die von der Bundesregierung möglicherweise beabsichtigt ist, wird die Kommission noch wesentlich strengere Anforderungen stellen. Dies zielt auch auf die von der K+S Kali GmbH inzwischen beantragte Fernsorgung ihrer Abwässer in die Oberweser.

IV. Die Option einer Nordseepipeline wird von der EU-Kommission nicht akzeptiert

Eine Fernentsorgung der K+S-Abwässer in die Nordsee (Nordseepipeline) "als einzig zielführende Maßnahme" wird die EU-Kommission erst dann als Option akzeptieren, wenn nach einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsberechnung die wirtschaftliche Zumutbarkeit für das Unternehmen belegt ist. Eine staatliche Finanzierung der Nordseepipeline ist damit ausgeschlossen. Nach Einschätzung der WWA kann eine wirtschaftliche Zumutbarkeit für K+S erst dann als verhandlungssicher angenommen werden, wenn sich das Unternehmen vertraglich verpflichtet, die Pipeline innerhalb der Fristen der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf eigene Kosten fertig zu stellen und dauerhaft zu betreiben. Das hat K+S bisher abgelehnt.

V. Die Haldenlaugen müssen vermieden werden

Die K+S Kali GmbH plant, bis zur Beendigung des Kaliabbaus im Fulda- und Werrarevier das Volumen der Salzhalden zu verdoppeln. In der Nachbetriebsphase werden dann jährlich fast vier Millionen Kubikmeter Salzlaugen anfallen, deren Entsorgung bislang nicht gesichert ist.

Die Verursacherländer Hessen und Thüringen und der Runde Tisch begründen die Notwendigkeit einer Fernentsorgung der K+S-Abwässer in die Nordsee auch damit, dass die in der Nachbetriebsphase anfallenden Haldenlaugen auf diesem Wege entsorgt werden könnten. Dazu müsste die Nordseepipeline über einen Zeitraum von weit über 1000 Jahren betrieben werden. Man kann aber nicht davon ausgehen, dass mit der Entscheidung für eine Nordseepipeline ein Verwaltungshandeln initiiert werden könnte, das eine Entsorgung der K+S-Haldenlaugen über einen solchen Zeitraum garantiert.

Die Haldenlaugen können vermieden werden. Dazu ist der versatzlose Bergbau und damit die weitere Aufhaltung von Salzabfällen einzustellen. Die vorhandenen Salzhalden müssen bis zur Beendigung des Kaliabbaus zurück gebaut und in die untertägigen Hohlräume versetzt werden.

Die EU-Kommission weist darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit der Einleitung der K+S-Abwässer in die Nordsee bislang nicht belegt ist; auch dieser Nachweis müsse geführt werden. Ohne die Erfüllung dieser und weiterer Auflagen wird die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren weiter führen.

VI. Die Verpressung der K+S-Abwässer muss sofort untersagt werden

Die Verpressung von Abwässern in den Untergrund durch die K+S Kali GmbH hat im Fulda- und Werrarevier weiträumig das Grundwasser beeinflusst und Trinkwasservorräte vernichtet. Genehmigungsvoraussetzungen konnten deshalb nicht eingehalten werden.

Die verpressten Abwässer verbleiben nicht im Untergrund. Sie fließen unkontrollierbar zurück in die Werra und machen es deshalb unmöglich, die Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie fristgemäß zu erreichen. Die EU-Kommission kritisiert, dass die Bundesrepublik bisher nichts unternommen hat, um dem Problem der aus dem Untergrund zurück flutenden Salzwässer zu begegnen. Die Erlaubnis zur Verpressung der Abwässer aus dem Jahre 2011 muss deshalb sofort widerrufen werden. Diese Möglichkeit besteht, weil die betreffende Erlaubnis wegen eines anhängigen Gerichtsverfahrens noch nicht bestandskräftig geworden ist.

VII. Die Verfahren zur Aufarbeitung der K+S-Abwässer und zur Beseitigung der Rückstände müssen unabhängig von den Verursacherländern und unbeeinflusst von der K+S AG weiter entwickelt werden

Eine Verlängerung der Umsetzungsfristen und eine Herabstufung der Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie wären dann möglich, wenn keine wirtschaftlich zumutbaren Verfahren zur Verfügung stehen, mit denen eine Verminderung der Salzbelastung von Werra und Weser erreicht werden könnte. Eine Überprüfung des Standes der Technik in der Kali-Industrie hat deshalb für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Weser eine besondere Bedeutung.

Die EU-Kommission zeigt sich irritiert, weil die von der Klärgemeinschaft und der WWA eingebrachten Aufbereitungsalternativen bislang von der Bundesregierung nicht diskutiert und überprüft worden sind. Die Leitung des Runden Tisches hat eine Auseinandersetzung mit den von der K-UTEC vorgeschlagenen Verfahren in den Jahren 2009 bis 2012 verhindert. Der Beschluss des Gremiums vom September 2012, die wirtschaftlichen und technischen Kenndaten dieser Verfahren bei ihrer Anwendung auf die an Fulda und Werra anfallenden Abwässer zu ermitteln, hat dessen Leitung bis heute nicht umgesetzt. Auch die Verursacherländer Hessen und Thüringen haben bisher keine Anstrengungen erkennen lassen, den Stand der Technik in der Kali-Industrie zu ermitteln.

Die Fristen der EU-Wasserrahmenrichtlinie drohen abzulaufen. Eine Lösung der K+S-Entsorgungsproblematik ist offenbar weder von den Ländern Hessen und Thüringen noch von der K+S AG zu erwarten. Obwohl es eigentlich eine Aufgabe des Verursachers wäre, sind nunmehr die Unterlieger der Verursacherländer aufgefordert, eine unabhängige Überprüfung der K-UTEC-Verfahren zu gewährleisten und deren Ergebnisse in das Vertragsverletzungsverfahren einzubringen.